

# Laibacher SCHULZEITUNG.

Anzeigen werden billigst  
berechnet.  
Bestellungen hierauf und  
Zahlungen übernimmt  
die Schriftleitung,  
Vodnikplatz 2.

Monatsschrift des Krainischen Lehrervereins.

Leiter: Florian Hintner, Vodnikplatz 2.

**XXV. Jahrgang.**

Vereinsmitglieder er-  
halten das Blatt umsonst.  
Bestellgebühren sind an  
den k. k. Übungslehrer  
Franz Gerkmann ein-  
zusenden.

Erscheint am 15. jedes Monates; falls dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, wird das Blatt am nächsten Werktag ausgegeben.

Bezugspreise: Ganzjährlich 2 fl., halbjährlich 1 fl.

Schriften und Werke zur Beurtheilung werden kostenfrei an die Leitung des Blattes erbeten.

*... Das Glück unserer Volksschullehrer beruht in der inneren Freude, in der Wirksamkeit von Gemüth zu Gemüth, das, Gott sei Dank, so groß ist, dass in keinem Stande so viele Väter ihre Söhne ihrem Stande sich widmen lassen, als im gedrückten, armen Lehrerstande!*

F. A. W. Diesterweg.

## Im Schulsturme.

Unter den Kundgebungen, die gegen die neuesten Angriffe auf die bestehenden Schuleinrichtungen Stellung nehmen, verdient die Denkschrift, welche der Deutsch-österreichische Lehrerbund kürzlich dem Abgeordnetenhaus überreicht hat, sowohl wegen der strengen Sachlichkeit der ausgesprochenen Rechtsverwahrungen, als auch um seines glutvollen Eifers und seiner nimmerwankenden Überzeugungstreue willen die Aufmerksamkeit aller, denen Freiheit und Fortschritt nicht leerer Schall sind.

Das «Wort an die Mitglieder des Hohen Abgeordnetenhauses, betreffend den Schulantrag der Herren Dr. Ebenhoch und Genossen», wie der Lehrerbund seinen Einspruch überschrieben hat, ist es wert, auch in unserem, dem Bunde bislang noch ferne stehenden Kreise gehört zu werden. Es hat folgenden Wortlaut:

Durchdrungen von der Überzeugung, dass der gegenwärtige Höhenstand unseres vaterländischen Schulwesens nur dann erhalten bleiben kann, wenn das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 keine abermalige Änderung in rückschrittlichem Sinne erleidet, spricht der unterzeichnete Bundes-Ausschuss die zuversichtliche Erwartung aus, dass

alle wahrhaft volksfreundlich gesinnten Mitglieder des Hohen Abgeordnetenhauses dem am 4. Mai d. J. vom Abgeordneten Herrn Dr. Ebenhoch namens der katholischen Volkspartei eingebrachten Antrag auf Abänderung der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 21 und 35 des genannten Gesetzes ihre Zustimmung unbedingt versagen werden.

Diese Erwartung gründet sich auf die nachstehend verzeichneten Erwägungen und Thatsachen.

Die von den Herren Ebenhoch und Genossen der Volksschule zugewiesene Aufgabe, «die Kinder nach den Lehren ihrer Religion sittlich zu erziehen», würde der Volksschule den Charakter einer confessionellen Lehr- und Erziehungsanstalt verleihen. Denn da nicht nur der Religionsunterricht, sondern der gesammte Unterricht der Volksschule einen erziehlischen Zweck zu verfolgen hat und die Erziehung sich stets in sittlichen Bahnen bewegen und neben anderen Zwecken auch stets den sittlichen Zweck im Auge behalten soll, so prägt die Forderung einer sittlichen Schulerziehung nach den Lehren einer bestimmten Religion der gesammten Schulthätigkeit, also auch dem Unterrichte, das Merkmal dieser Religion, d. i. den confessionellen Charakter auf.



Die confessionelle Schule aber ist, insofern sie eine öffentliche und also, wie sie auch die Herren Ebenhoch und Genossen verlangen, allgemein zugängliche sein soll, unvereinbar mit der im Staatsgrundgesetze gewährleisteten Gleichberechtigung aller Staatsbürger. Zahlreiche öffentliche Schulen Österreichs umfassen Kinder verschiedener Confessionen — katholische, evangelische, jüdische; soll nun in einer dergestalt gemischten Schule der Unterricht auf confessioneller Grundlage ertheilt werden, so ist es vollkommen klar, dass dieser Forderung nur im Hinblick auf die Kinder einer einzigen Confession entsprochen werden kann. Denn abgesehen davon, dass zwei oder drei Confessionen nicht gleichzeitig in einer Schulklasse beim Unterrichte berücksichtigt und gepflegt werden können, gibt es für eine solche Aufgabe auch keine Lehrer. Ein solcher Unterricht wäre einfach eine Unmöglichkeit und kann von keinem denkenden Menschen verlangt werden. Wenn nun aber eine confessionell gemischte Schule oder Schulklasse bei Einführung eines confessionell durchprägten Unterrichts mit Nothwendigkeit zur Entrechtung confessioneller Schülerminderheiten führen müsste, so folgt daraus, dass sie aus Gründen der Gerechtigkeit und aus Achtung vor dem Staatsgrundgesetze entschieden abgelehnt werden muss.

Der hier zu gewärtigende Einwand, dass man die Kinder nach ihren Confessionen trennen und so in den Schulen allen Confessionen in gleicher Weise gerecht werden könne, erweist sich im Lichte der bestehenden Verhältnisse als hinfällig. Für kleine confessionelle Schülerminderheiten wird man keine Sonderclassen oder Sonderschulen schaffen, der Hinblick auf die unverhältnismäßig große Kostspieligkeit solcher Schöpfungen wird von ihrer Verwirklichung abhalten. Schulen aber, in denen sich 30 oder 20 Kinder einer confessionellen Minderheit finden, für die man also eine eigene Schule errichten und vor der steuerleistenden Bevölkerung verantworten könnte, sind Ausnahmen; die Regel ist vielmehr, dass die den bestehenden öffentlichen Schulen eingesprengten confessionellen Schülerminderheiten viel zu unbedeutend sind, um für sie die Gründung und Erhaltung einer Minoritätsschule zu rechtfertigen. Und dennoch: so gering die Zahl der in einer Schule vorhandenen andersgläubigen Kinder auch sein mag, so haben doch diese wenigen Kinder genau dasselbe Recht auf Achtung ihres Bekenntnisses, welches man der Mehrheit bezüglich des ihrigen gewahrt wissen will. In Glaubenssachen ist jedes Vorrecht, das lediglich aus einer Majorität abgeleitet wird, verwerflich; gestaltet sich aber ein solches Vorrecht gar zu einem Zwang, der Eltern-Minderheiten verurtheilt, auf ihre schulpflichtige Jugend den Geist eines fremden Bekenntnisses mittelst des Unterrichtes einwirken zu lassen, so ist er unsittlich und wird bei allen gebildeten Völkern als Gewissenszwang gebrandmarkt und durch die Gesetzgebung aus allen öffentlichen Anstalten ferngehalten.

Die confessionelle Schule steht auch im Widerspruch mit der den Schulen zukommenden Pflicht, in der Jugend das Bewusstsein ihrer Zusammengehörigkeit mit ihrem Volke zu pflegen, der aus einer übertriebenen Betonung der Glaubensbekenntnisse entspringenden Entwurzelung des Nationalgefühls vorzubeugen, und ein friedliches, auf gegenseitiger Achtung beruhendes Zusammenleben aller Staatsbürger kräftig anzubahnen. Diese einigende Pflicht der Schule muss gerade in Österreich besonders betont werden, weil hier aus den confessionellen Verhältnissen so viele centrifugale, das feste Gefüge des Staates gefährdende Erscheinungen entspringen. Die Geschichte lässt es an ernststen Warnungen vor einer zu starken Pflege der confessionellen Gegensätze nicht fehlen. Die Wunden, die vorzeiten unserem Vaterlande durch sogenannte Religionskriege und religiöse Verfolgungen geschlagen wurden, führen eine deutliche Sprache. In der gegenseitigen Achtung und Duldung der durch die Confession geschiedenen Staatsbürger liegt für jedes Staatswesen eine Wurzel der Kraft; diese Achtung und Duldung aber muss die Schule pflanzen und darum muss sie die Jugend aller Bekenntnisse vereinen, nicht aber darf sie deren gegenseitige Entfremdung begünstigen. Denn sie ist es, die für das Leben bildet. Schulen, die sich durch die Glaubensbekenntnisse der Schüler unterscheiden und so schon der Jugend, die für sinnfällige Unterscheidungen sehr empfänglich ist, ein trennendes Moment vor Augen bringen, legen den Keim zur Unduldsamkeit. Aus confessionellen Schulen, die einander nachbarlich nahe liegen, treten die Kinder leicht als Kriegsparteien auf die Straße, um hier, den Augen der Lehrer entronnen, ein feindliches Wortgeplänkel miteinander zu beginnen oder wohl gar ein Nachspiel zum 30jährigen Kriege aufzuführen. Von solchen Spielen bleibt immer ein Funke zurück, der, wenn ein Bläser kommt, zur Flamme wird.

Die weitere Forderung der Herren Ebenhoch und Genossen, dass die interconfessionellen Verhältnisse der Volksschulen durch die Landesgesetzgebung zu regeln seien, richtet sich zunächst gegen die Machtbefugnis des Reichsrathes. Die Landtage sollen auf Kosten der Reichsvertretung gestärkt werden. Dränge diese Forderung durch, so würde auf einem Gebiete, wo bisher in der



Hauptsache alles einheitlich geregelt war, die bunte Mannigfaltigkeit Raum finden. In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg würde da die kirchliche Schulaufsicht in irgend einer Form platzgreifen, wogegen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und Kärnten die weltliche Schulaufsicht bestehen bliebe. Eine solche Einrichtung hätte in Europa kein Seitenstück. In keinem Staate dürfte sich aber auch ein Parlament finden, das einer solchen Rechtzerpflückung zustimmen, nirgends eine Regierung, die ihrer Bestätigung durch das Staatsoberhaupt das Wort reden könnte. Denn was dabei herauskäme, das wäre ein offener Schritt zur Zerrüttung der staatlichen Macht, ein Lossteuern auf föderalistische Zustände und auf Lösung der Staatseinheit. Selbst in Preußen, wo auf dem Gebiete des Schulwesens die confessionellen Verhältnisse so liegen, dass sie die Gesinnungsgenossen des Herrn Ebenhoch mit Vorliebe als Muster für Österreich empfehlen, hat sich noch kein ernster Mann zu der Forderung verstiegen, jeder Provinzial-Landtag müsse berechtigt sein, die interconfessionellen Verhältnisse nach Belieben zu regeln, und es könne etwa die Rheinprovinz die kirchliche Schulaufsicht einführen, die Provinz Posen sie verwerfen.

Dass aber bei Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Volksschulen seitens der Landtage die kirchliche Schulaufsicht — bezeichne man sie, ihre wahre Natur verschleiern, immerhin als Mitaufsicht — in einer Reihe von Kronländern eingeführt werden würde, dafür bürgen zahlreiche, bei verschiedenen Gelegenheiten abgegebene Erklärungen aus jenen Kreisen, zu deren Dolmetsch sich die Herren Ebenhoch und Genossen mit ihrem Schulantrag gemacht haben. Für die Schule wäre die kirchliche Aufsicht ein verhängnisvoller Schlag. Der Höhenstand, den unser Volksschulwesen auf der Grundlage des Reichs-Volksschulgesetzes vom Jahre 1869 unter Aufbietung einer großen Summe von geistigen und materiellen Mitteln errungen hat und auf den heute jeder gebildete Österreicher mit Stolz und Freude blickt, liegt, wie der Kampf des Clerus gegen die Neuschule beweist, nicht im Interesse der Kirche. Die kirchliche Schulaufsicht würde daher niederdrückend auf die Schule wirken. Die Freiheit der Lehrer, in so bescheidenen Grenzen sie sich gegenwärtig auch bewegt, gienge bei einer solchen Aufsicht vollends verloren, damit aber wäre die vornehmste der Quellen, aus denen der Lehrstand jene Kraft schöpft, die ihn selbst in seiner materiellen Nothlage befähigt hat, eine reich gesegnete Wirksamkeit zu entfalten, verschüttet.

Niemand kann sich einer Täuschung darüber hingeben, dass die Entwicklung der pädagogischen Wissenschaft und die Bethätigung derselben in der Schulpraxis an die Schulaufsicht Forderungen stellen, denen die Theologen nicht gerecht werden können. Diese Überzeugung bricht sich im Deutschen Reiche, wo die Geistlichkeit zum Theile noch an der Local-Schulaufsicht theilhaftig ist, sogar in kirchlichen Kreisen Bahn. Das Missverhältnis zwischen Aufgabe und Befähigung ist hier schon zu grell geworden, es wird selbst unter jenen beschämend empfunden, denen man diese fremdartige, von den Wegen ihrer Bildung und ihres eigentlichen Berufes weitab liegende Verpflichtung übertragen hat. Auch in Schulfragen muss das *Suum cuique* gelten. Hier den Fachmann unter die Botmäßigkeit des Laien zwingen, gäbe ein Zerrbild und würde den vernünftigen Zweck vereiteln. Gewiss ist der Handelsminister ein tüchtiger Mann in seinem Fache, aber wenn man ihn zum Chef des Generalstabs machte, so gienge die Schlacht verloren. Träte für die Lehrer ein gesetzlicher Zwang ein, sich in Schulfragen der bloß äußerlichen Autorität kirchlicher Schulaufseher zu beugen, so müsste dies auch nothwendig zu einem gespannten, sehr betrübenden Verhältnis zwischen den beiden Ständen führen. Der «stille Krieg» wäre da in Permanenz, die unverdiente und beleidigende Demüthigung, die damit auf den Lehrern lastete, würde ein freudiges und harmonisches Zusammenwirken von Schule und Kirche in das Bereich der frommen Wünsche rücken und der Schule wahrlich keinen Segen bringen.

Dass nach dem in Rede stehenden Schulantrage die weiblichen Handarbeiten in den Schulen keinen Raum behalten sollen, muss im Hinblick auf die Parteilichkeit der Herren Ebenhoch und Genossen sehr befremden. Denn diese Arbeiten tragen doch wahrlich einen harmlosen Charakter. Es war niemals eine Sünde, einen Strumpf zu stricken, ein Hemd oder eine Schürze zu nähen, wohl aber bewahrte die Befähigung zu diesen Verrichtungen schon manches junge Mädchen vor der Gefahr, in Stunden, die der Dienst frei ließ, dem Müßiggang zu verfallen und dabei die Reinheit des Herzens zu verlieren. Und kann die Nützlichkeit der weiblichen Handarbeiten in Bezug auf die Anforderungen des praktischen Lebens noch in Frage stehen? Die Befähigung zu solchen Arbeiten ist für Mädchen nicht nur ein Schlüssel zu vielen Stellungen, ein empfehlender Geleitbrief im Leben, sondern auch ein Bedürfnis für die eigene Person und ganz besonders für jene künftigen Mütter, die aus den Volksschulen hervorgehen sollen. Nie darf übersehen werden, dass die Schule fürs Leben zu bilden hat, darum darf man auch den Mädchen durch Streichung dieses



Lehrgegenstandes die Gelegenheit — für sehr viele Kinder ist sie die einzige — nicht nehmen, sich in einer so wichtigen Richtung für die Zukunft zu rüsten. Und welches Los träfe die Handarbeitslehrerinnen, wenn ihr Gegenstand aus den Schulen verschwände? Tausende würden um ihre Existenz kommen, keine Pension fiel ihnen zu, höchst wahrscheinlich nicht einmal eine sogenannte Abfertigung. Manches Mädchen wäre da völlig verloren und unabänderlich dem Elend ausgeliefert. Für schwere Leibesarbeit zu schwach, der Gelegenheit zur Verwertung ihrer Handfertigkeit beraubt — was könnte sie beginnen? Auch mancher Lehrer, der sich nur durch den Erwerb, den seine Frau als Handarbeitslehrerin ins Haus bringt, vor dem Versinken in die drückendste Nothlage zu bewahren vermag, wäre, wenn die Handarbeiten fielen, ein geschlagener Mann. Es wäre wohl für die Herren Antragsteller ein Gebot der Pflicht gewesen, sich alle diese Consequenzen zu vergegenwärtigen, bevor sie ihren Antrag beschlossen.

Aber die Herren Ebenhoch und Genossen tragen nicht nur kein Bedenken, einen nützlichen Lehrgegenstand im Gesetze zu streichen, sie wollen auch für die verbleibenden Lehrgegenstände die Feststellung des Umfanges von der Genehmigung der Landesausschüsse abhängig gemacht wissen. Der Landesschulrath soll den Umfang im Einvernehmen mit dem Landesausschusse feststellen. Diese Forderung steht auf gleicher Linie mit dem Verlangen nach einer kirchlichen Schulaufsicht, denn auch hier wird die Lösung einer Aufgabe in ganz unberufene Hände gelegt. Die Entwerfung einer Vorschrift, die den Umfang der vorgeschriebenen Lehrgegenstände bestimmt, die also feststellt, was und wie viel aus jedem Gegenstande zu lehren ist, setzt einen gründlichen Einblick in die innere Verfassung und das innere Getriebe des Schullebens voraus. Daraus folgt, dass diese Arbeit nur von tüchtigen, in Theorie und Praxis der Schularbeit eingeweihten Männern, also nur von tüchtigen Pädagogen geleistet werden kann. Die Wahl in einen Landesausschuss verbürgt aber gewiss nicht eine pädagogische Durchbildung des Gewählten, sie lässt eine solche Durchbildung nicht einmal erwarten. Unter diesen Umständen entsteht die Frage: Welchen Zweck verfolgen die Antragsteller, indem sie verlangen, dass man zur Lösung einer pädagogischen Aufgabe eine Körperschaft gesetzlich mitberufe, die für diese Aufgabe das pädagogische Verständnis nicht besitzen muss?

Es ist allgemein bekannt, dass jene Kreise, deren Anschauungen und Ziele die Herren Ebenhoch und Genossen vertreten, die Beseitigung der Realien, insofern diese als selbständige Lehrgegenstände auftreten, aus der Volksschule fordern. Auf diese Forderung kann heutzutage keine Behörde eingehen, die nur das Wohl der Jugend und des Volkes im Auge hat und sich bei ihren Verfügungen von pädagogischen Rücksichten leiten lässt. Die Landesschulräthe, in denen, wie es ja nur recht und billig ist, bei Unterrichts- und Erziehungsfragen das pädagogische Moment den Schwerpunkt für die Fassung der Entschlüsse abgeben muss, lassen die Beseitigung der Realien nicht hoffen; darum müssen ihnen die Landesausschüsse gleichberechtigt zur Seite gestellt werden, dann wird es schon gehen: die gefürchteten Realien werden fallen. Und so wie die Dinge heute in Österreich liegen, ist diese Rechnung im Hinblick auf die Alpenländer leider sehr richtig. Was aber hieße es: die Realien verbannen und dafür der Jugend den Brei bieten, den die Herren Ebenhoch und Genossen als das «Fasslichste und Wissenswerteste» betrachten? Die Herren Antragsteller haben einen ganz anderen Schlüssel zur Erklärung dieser Begriffe, als die Schulbehörden, sonst hätten sie keine Ursache, bei Feststellung der Unterrichtsmaterien den Unterrichtsminister als ganz überflüssig bei Seite zu schieben und den Landesschulrath unter die Controle des Landesausschusses zu stellen.

Die Realien, welche zu Fall gebracht werden sollen, bilden einen Grund- und Eckstein der Schule — jeder Schule, die heute ihre Aufgabe erfüllen will. Diese Disciplinen sind es, die zugleich das geistige Auge des Schülers schärfen, die Selbständigkeit seines Urtheils begründen, ihn hinausheben über Dummheit und Aberglauben und ihn befähigen, sich später dem Schwindel und Betrug, die den Mann aus dem Volke jetzt noch in tausend Formen umlauern und ausbeuten, zu entziehen. Die Naturgeschichte eröffnet ihm einen verständnisvollen Einblick in die wunderbare Welt des Naturlebens, in die Gesetzmäßigkeit aller ihrer Erscheinungen und rührt auch die religiöse Saite in seinem Herzen. Die Naturlehre leitet ihn an, bei jeder Wirkung ihrer Ursache nachzuspüren und in das Wesen der Erfindungen, mit denen der Menscheng Geist die Erde besät und überspannt, einzudringen. Die Geographie weitet ihm den räumlichen Horizont, sie führt ihm eine Fülle von Gedanken und Anregungen zu, klärt in seinem Geiste die Begriffe Heimat und Vaterland und lässt die Wurzeln der Vaterlandsliebe sich in seinem Herzen verzweigen. In der Geschichte aber lernt er sein Volk und die Menschheit kennen, in ihr begegnet er Gestalten, die ihm als Beispiele des Guten, der Wahrheit, der Treue und der Charakterfestigkeit voranleuchten können,



sie lehrt ihn, die Gegenwart im Spiegel der Vergangenheit zu prüfen, und verleiht ihm den kritischen Blick, um jene nach ihrem wahren Werte abzuschätzen, die sich ihm in socialen Fragen und Bewegungen als Führer anbieten. Man kann die realistischen Disciplinen als Disciplinen aus dem Lehrplane nicht streichen, ohne die Schule auf ein spanisches Niveau herabzudrücken und das Volk zu umnachten. Das Beginnen der Herren Antragsteller ist ein vermessener Griff nach der Bildung des Volkes, es ist das Concordat in neuer Auflage.

Wenn es dem Unterrichtsminister dabei überlassen wird, die Lehrpläne sowie alles, was zur inneren Ordnung der Schule gehört, nach bloßer Einvernehmung, also unverbindlicher Anhörung der Landesschulbehörden, aber mit Zustimmung des Landesausschusses, festzustellen, so ist das kein Äquivalent für die den Schulbehörden entzogenen Rechte. Denn abgesehen davon, dass hier der Unterrichtsminister einfach unter Curatel gestellt wird, indem er nichts machen darf, dem der Landesausschuss nicht zustimmt, ist die Feststellung eines Lehrplanes nach schon vollzogener Feststellung des Umfanges der Lehrstoffe ganz belanglos. Hat der Landesausschuss von Oberösterreich bestimmt, dass der Frosch und die Kröte in den Umfang der «fasslichsten» Naturgeschichte einzubeziehen sind, so bleibt es ganz gleichgiltig, ob der Unterrichtsminister in Wien sich aus Linz die Zustimmung dafür einholt, dass der Frosch der Kröte vorangeht, oder dass die Kröte den Vorrang erhält. Einem Unterrichtsminister eine solche Stellung zumuthen, heißt eine Satire auf den gesunden Menschenverstand schreiben und die Regierung des Reiches hohnvoll erniedrigen.

Nach dem in Rede stehenden Antrage soll auch den Religionslehrern, Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften die ihnen bis jetzt gesetzlich obliegende Verpflichtung, den Schulgesetzen und den innerhalb dieser Gesetze erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen, abgenommen werden. Damit würde ein seltsamer, jede feste Ordnung in der Schulthätigkeit ausschließender Zustand geschaffen werden. Eine solche Forderung hätte nur dann ihre Berechtigung, wenn der Religionsunterricht aus der Reihe der obligaten Lehrgegenstände herausgelöst und, wie in Frankreich, gänzlich zu einer Privatangelegenheit der Kirchenbehörden gemacht würde. Aber wenn in einer öffentlichen, staatlichen Lehranstalt auf Grundlage eines Gesetzes dieser Unterricht ertheilt und weiter die Jugend durch ein Gesetz gezwungen wird, an diesem Unterrichte theilzunehmen, so ist es wohl selbstverständlich, dass jene, die den betreffenden Unterricht besorgen, überwachen und ertheilen, auch allen Gesetzen und behördlichen Anordnungen, die Vorbedingung und Bürgschaft für die Ermöglichung eines solchen Unterrichtes in sich schließen, Folge leisten. Das Gegentheil wäre die reine Schulanarchie. Wer sollte denn da Conflicte schlichten, die leicht entstehen zwischen weltlichen und geistlichen Lehrern, welche in einem und demselben Schulhause unterrichten, in einem und demselben Schulzimmer einander ablösen? Die Schulbehörde? Die Kirchenbehörde? Die Kompetenzkreise bildeten ja zwei gegeneinander abgeschlossene Gebiete und keiner der beiden Schulkönige dürfte sich unterwinden, dem anderen in seinen Kreis zu treten. Die Schule aber ist kein Boden für den inneren Krieg. Jeder Lehrkörper muss harmonisch wirken, gerade in der Arbeit einer Schule müssen alle Kräfte gesammelt werden und dem gleichen Ziele, sich gegenseitig unterstützend, zustreben. Indem die Herren Antragsteller für die Religionslehrer das Vorrecht verlangen, dem Gesetze und der Verordnung ungehorsam sein und Sonderwege gehen zu dürfen, sägen sie an einer der stärksten Säulen, auf denen die gedeihliche Arbeit der Schule ruht.

Und in dieses kirchliche Machtgebiet, auf dem der Staat nichts zu suchen, nichts zu ordnen, nichts zu schützen hat, wollen die Herren die Lehrer zwingen, indem sie durch die Landtage, deren sie in fünf Alpenländern sicher sind, und durch die Bischöfe festgesetzt wissen wollen, inwieweit die Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes heranzuziehen sind. Leicht ist's, Riemen aus fremder Haut zu schneiden, schmerzlich aber ist der Schnitt für den, der die Haut besitzt. Den Lehrern winkt hier die Aussicht, nicht mehr subsidiarisch, sondern grundsätzlich und allgemein zu Religionslehrern vorzurücken. Sie können davon wahrlich nicht erbaut sein. Das Dienstverhältnis, in das sie damit träten, würde sich in zahlreichen Fällen als die Todtengruft ihrer Freiheit erweisen. Ihr unerschütterliches Festhalten an dem Schulgesetze des Jahres 1869 entspringt ganz wesentlich dem Umstande, dass sie durch jenes Gesetz dem Machtbereiche der Kirche entzogen wurden und dass damit endlich ein Zustand beseitigt war, der für sie eine Kette von tiefen Demüthigungen in sich schloss. Mit dieser Thatsache zu rechnen, gebietet das Wohl der Schule. Ein freier Lehrstand ist durchdrungen von Berufsfreude und in dieser Freude wurzeln die Erfolge der Schularbeit; unwürdiger Zwang lähmt dem Manne die Kraft und drückt seine Arbeit herab zur Leistung des Mietlings.

Bezüglich der Lehr- und Lesebücher verlangen die Herren Antragsteller, dass über deren Zulässigkeit der Unterrichtsminister nach bloßer Anhörung des Landesschulrathes, aber im Ein-



vernehmen, also mit Erlaubnis des Landesausschusses, und eventuell, wo es nämlich der Landtag beschließt, auch der Kirchenbehörden entscheide. Der Geist, der alle Punkte des in Rede stehenden Antrages durchzieht, der Geist des unverfälschten Clericalismus, schließt jeden Zweifel darüber aus, dass, wenn der unternommene Feldzug gelänge, in den meisten Alpenländern die Landtage beschließen würden, die Approbation der Lehr- und Lesebücher müsse von der Zustimmung der Kirchenbehörden abhängig sein. Die Herren wiederholen hier also den Versuch, die berufene Seite, das ist den Landesschulrath, in dem die Pädagogik vertreten ist, von jedem entscheidenden Einfluss auf die Erledigung einer pädagogischen Frage abzurängen und dafür gänzlich unberufene Kreise, nämlich Landesausschuss und Kirchenbehörden, mit einer entscheidenden Stimme auszustatten. Man könnte fragen, ob denn die Bischöfe in Arithmetik, Geographie, Rechtschreiben und Zeichnen so maßgebende Autoritäten seien, dass ohne ihr *placet* kein Buch für irgend einen dieser Gegenstände in der Volksschule brauchbar wäre; oder man könnte die Frage stellen, ob denn die Herren, die in einem Landesausschusse mit Wege- und ähnlichen Angelegenheiten zu thun haben, auch so gewiegte Pädagogen sein müssen, dass sie mit ihrem Urtheil über ein beliebiges Schulbuch die Einsicht der obersten Landesschulbehörde so ganz und gar in den Schatten stellen. Doch solche Fragen entsprängen einer humoristischen Anwandlung, und leider müssen die Forderungen der Herren Ebenhoch und Genossen angesichts der obwaltenden Zeitverhältnisse sehr ernst genommen werden.

Das Ziel, dem die Antragsteller mit ihrem § 8 entgegenstreben, ist jedes Deckmantels entledigt: einen entscheidenden Einfluss der katholischen Kirche auf den Inhalt aller Schulbücher, ganz besonders aber auf den Inhalt des Lesebuches zu erringen. Was würde das bedeuten? Für die Jugend der Volksschulen und damit für die breiten Massen des Volkes besteht nur ein einziger Weg, um an die edelsten Blüten der Literatur unseres, des deutschen Volkes zu gelangen. Dieser Weg ist das Volksschullesebuch. Ganz allein durch dieses wichtigste Schulbuch wird es möglich, dass auch unsere Kinder etwas von deutschen Classikern erfahren, dass auch ihr junges Herz gestreift, getroffen und womöglich durchdrungen werde von dem Geiste unserer größten Dichter und Denker. Der Wert des Lesebuches liegt ganz wesentlich darin, dass es diese Aufgabe erfüllt. Nach clericaler Anschauung darf es diese Aufgabe jedoch nicht erfüllen; denn die Classiker des deutschen Volkes bringen Licht, verkündigen Wahrheit und predigen Freiheit, eine für den Clericalismus sehr gefährliche Trias. Dazu sind die Dichter des deutschen Volkes meist Protestanten, und wenn sich neben den Protestanten Goethe, Schiller, Lessing, Bürger, Uhland und Rückert auch die Katholiken Anastasius Grün und Grillparzer mit einigen poetischen Gaben in den gebräuchlichen Lesebüchern einstellen, so ist doch der kirchliche Sinn der beiden letztgenannten fraglich, sie rechtfertigen vielmehr den Verdacht, nicht besser zu sein als die andern. In den Lesebüchern müssen nach clericaler Ansicht die protestantischen Dichter aber auch schon darum verschwinden, weil der Protestant auf dem Lehrstuhle, wie eine Koryphäe der Partei erst unlängst in Wien verkündet hat, Socialdemokraten zeugt. Es findet sich jedoch kein Unterrichtsminister mehr, der freiwillig die Hand böte, damit aus den Schullesebüchern für unsere deutsche Jugend die Männer verbannt werden, die der Stolz und die Liebe aller deutschen Stämme, also des gesamten großen deutschen Volkes sind, und damit sich die «leergebrannten Stätten» wieder mit den bekannten Legenden der Schulbücher aus der Concordatszeit füllen könnten. Zu einem solchen Angriff auf das deutsche Volksthum bedarf es Männer, die, wenn sie vielleicht auch deutsche Namen tragen, doch mit ihrem Denken und Fühlen auf fremdem Boden stehen: man braucht dazu die Bischöfe. Das haben die Herren Ebenhoch und Genossen begriffen, von diesem Verständnis zeugt ihr Schulantrag.

Bei der Geringschätzung, welche die Antragsteller dem Lehrerstande entgegenbringen, darf es nicht wundernehmen, dass sie den Lehrern auch das bescheidene Recht, das ihnen bei der Wahl der Schulbücher durch das bestehende Gesetz eingeräumt wurde, gänzlich genommen wissen wollen. Weder die Bezirksconferenz noch die Lehrkörper der Bürgerschulen sollen fürderhin gefragt werden, welche der genehmigten Bücher für die in Betracht kommenden Schulen am geeignetsten sind. Als ob die Lehrer, die in der Praxis stehen, die alle Verhältnisse der ihnen anvertrauten Schulen kennen und durch eine reiche Erfahrung die Verwendbarkeit der in den Schulbüchern enthaltenen Lehrstoffe vergleichend prüfen könnten, hier gar nicht in Betracht kämen! Selbst die Bezirksschulräthe sollen hier um das Wahlrecht kommen, und doch liegt es klar vor Augen, dass Landesschulrath und Landesausschuss gar nicht in der Lage wären, das ihnen überantwortete weite Schulgebiet dergestalt zu überblicken, dass sie sagen könnten: Für diesen Bezirk eignet sich dieses, für jenen Bezirk jenes Buch. Nach der einen Seite die Lahmlegung der Behörden, nach der



anderen die Abdrängung der Lehrerschaft und die Unterbindung der in den Bezirksschulrathen verkörperten Theilnahme des Volkes an der Bestimmung der Lehrstoffe: das ist's, worauf die Herren Ebenhoch und Genossen lossteuern. Feindschaft wider die Staatsgewalt, Unterdrückung der Lehrer und Entmündigung des Volkes, darin besteht ihre ganze Schulpolitik. Für andere nichts, für ihre Partei alles — das ist das Alpha und Omega ihres Thuns.

Und die tiefste der Wunden, die sie mit ihrem traurigen Beginnen dem Staate und dem Volke zu schlagen trachten, wäre die Einführung der sechsjährigen Schulpflicht. Die Geschichte des Schulwesens lehrt, dass in allen civilisierten Staaten die Erweiterung der Schulpflicht bis zum heutigen Tage die ausnahmslose Regel gewesen ist. Ein Fortschreiten von 4 zu 6, von 6 zu 7, von 6 zu 8 Schuljahren, das alles ist schon dagewesen; aber ein Rückfall in überwundene Zustände und gar eine Opferung der beiden letzten und für den Bildungszweck weitaus bedeutendsten Schuljahre — das ließe sich vielleicht erwarten bei einer halbbarbarischen Völkerschaft auf einer entlegenen Insel tief unten in der Südsee, aber in Österreich? einem Staate in Mitteleuropa? Man glaubt, seinen Augen nicht trauen zu dürfen, wenn man eine solche Forderung liest. Der Abstrich von zwei Schuljahren wäre, auch wenn man nur das in Schulgebäuden und Schuleinrichtungen festgelegte materielle Gut des Volkes in Betracht zöge, einer leichtfertigen Verschleuderung von ungezählten Millionen gleichzuachten. Aber wie würde sich erst die Ziffer darstellen, wenn auch der Verlust an Volkskraft in Rechnung käme, der durch eine solche muthwillige Zerstörung des mit so großen Opfern an geistigen und materiellen Mitteln Geschaffenen herbeigeführt werden müsste! Das Volk will es? Welches Volk? Und wer hat dieses Volk zu einem so selbstmörderischen Verlangen präpariert? Nicht jenes Volk, das, wenn man es will, auch einen Barrièrestock zu seinem Vertreter wählt, kommt hier in Betracht, sondern der selbstdenkende, der von der Welle der Bildung theils ganz durchdrungene, theils schon berührte Theil des Volkes hat das Wort. Und dieser Theil des Volkes will es nicht.

Die bloß sechsjährige Schulpflicht wäre gleichbedeutend mit der Vernichtung zahlreicher Existenzen. In vielen Gewerben ist es heutzutage unbedingt nothwendig, dass die neueintretenden Lehrlinge über jenes Maß von Wissen und Können verfügen, das die Bürgerschule vermittelt. Ohne dieses Wissen würde der Knabe abgewiesen und gar oft gezwungen werden, sich einem Berufe zuzuwenden, in dem es keine Aussicht auf ein Emporkommen gibt. An intelligenten Arbeitern, deren viele Betriebe nicht entralthen können, würde bei einer sechsjährigen Schulpflicht bald Mangel eintreten. der ausländische Arbeiter würde da in Österreich sein Brot finden und sein Glück machen, Kinder des eigenen Landes aber könnten in Fabriken und als Tagelöhner um elenden Lohn die Sünden jener büßen, die sie der Bildung beraubt hätten. Es läge eine grausame Härte darin, den Vater, der den Wert des siebenten und achten Schuljahres für sein Kind klar begreift, zu zwingen, den Knaben schon mit dem zwölften Lebensjahre von sich zu geben und dabei überzeugt sein zu müssen, dass der Scheidende über die Vorbedingung zu einem guten Fortkommen nicht verfüge. Darf man tausende von Eltern in diese peinvolle Lage bringen? Lässt sich das vor Gott und Menschen verantworten? Der Mensch, der, die Anforderungen des Lebens kennend, sich darüber beklagt, dass er in seiner Jugend zu lange und zu viel gelernt hat, soll noch erst gefunden werden; aber in großer Zahl leben noch ältere Leute, die eine sechsjährige Schulpflicht an ihrem eigenen Leibe empfunden haben und die jenen fluchen, denen sie es danken, dass sie weder lesen, schreiben noch — denken können. Bei solchen Zuständen mag der Weizen anderer in die Halme schießen, aber wahrhaft zu bedauern sind die Opfer der Finsternis.

Und kann denn ein Kind von zwölf Jahren schon jenen Grad physischer Entwicklung erlangt haben, um ungefährdet an Leben und Gesundheit in einen Dienst zu treten, wo es von früh bis spät in harter Arbeit ausharren muss? Wer wacht über das leibliche Wohl eines solchen Kindes? Gerade die jüngsten Arbeiter und Arbeiterinnen sind vielfach die Lastthiere, denen solche Arbeiten aufgebürdet werden, vor denen sich die anderen scheuen oder deren Verrichtung in solche Stunden fällt, wo die anderen ihre Rast halten oder schon Feierabend gemacht haben. In Staaten, wo humane Grundsätze die Verwaltung bestimmen, schafft man Gesetze gegen die Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte, und in Österreich sollte man so hartherzig sein, die unentwickelte Jugend durch ein Gesetz — ein Schulgesetz! — in die Frohn zu drängen? Und doch, wie könnte der vernünftige Vater, die fühlende Mutter das Unheil denn abwenden, wenn die Herren Ebenhoch und Genossen ihrem zwölfjährigen Kinde die Schule verschlossen? Das eigene Hauswesen bietet dem Kinde in zahllosen Fällen kein Feld zur Bethätigung, müßig gehen soll es auch nicht, also muss es ohne Gnade ins Leben hinein und seine schwache Kraft dem Ermessen der Arbeitgeber überantworten.



Die Herren Antragsteller erheben den Anspruch, als Christen genommen zu werden, auf katholischem Boden zu stehen. Ist die sechsjährige Schulpflicht christlich? Wie lieblos sie ist, das erhellt aus dem eben Gesagten, das Christenthum aber sollte doch in der Liebe seine Strahlenkrone finden. Und das Christenthum gebietet, in dem Herzen des Kindes die Keuschheit zu pflegen, das Kind zur Reinheit in Wort und That zu erziehen. Dieses hohe, sittliche Ziel zu erreichen, dazu bedarf es jahrelanger treuer Arbeit im Kreise der Familie wie in der Schule. Wie aber soll die sittliche Bewahrung gelingen, wenn das Kind schon mit zwölf Jahren, wo die sittlichen Begriffe sich in ihm erst zu bilden und zu befestigen anheben, aus der Hut der Schule und oft auch des Elternhauses entlassen wird? Entlassen wird und wo hingestellt? Ist der Aufenthalt bei Knecht und Magd auf dem Felde und in der Gesindestube, ist das Verweilen in der Werkstatt unter Gesellen und Lehrlingen und das Mitlaufen zu Vergnügungen für ein innerlich noch nicht gefestigtes, zwölfjähriges Kind eine Schule der frommen Sitte? Man müsste die Welt und die Menschen nicht kennen, um sich einem solchen Wahne hinzugeben.

Die Herren Ebenhoch und Genossen führen die Religion in ihrem Schilde, und trotzdem unterwinden sie sich, für den Abstrich von zwei Jahren Religionslehre die Stimme zu erheben. Sonst immer: viel zu wenig Religion! und nun: zwei Jahre Religion — weg damit! Wahrlich, eine seltsame Consequenz und ein noch seltsameres Christenthum! Die alte Klage der tief sinnigsten und erfahrensten Pädagogen, dass wir unsere Kinder aus der Schule entlassen, wenn sie anfangen Verstand zu bekommen, muss in ihrer Wahrheit wohl am vollsten gerade von den Religionslehrern empfunden werden. Denn welcher Lehrgegenstand wäre schwieriger zu durchdringen und mühevoller für das Kind aufzuhellen als die Religionslehre? Selbst der gereifte, selbst der im Studium und in der Erfahrung ergraute Mann blickt in diesen Gegenstand oft nur wie in ein mystisches Dunkel, und nun ein Kind? Vielleicht denken die Antragsteller, den Abstrich oben durch eine Zulage unten wett zu machen, haben sie sich in einem früheren Punkte ihres Antrages doch schon weislich die weltlichen Helfer zur Ausführung dieses Kunststückes gesichert. Allein hier lassen sich die Schwierigkeiten mittelst einer arithmetischen Operation nicht beseitigen. Denn: lässt sich das Verständnis, die Auffassungskraft der Kinder unter zwölf Jahren auch dergestalt erhöhen, dass sie jene Wahrheiten, die bisher viel älteren und reiferen Kindern dargeboten wurden, geistig bewältigen können? Da dies unmöglich ist, so kann der zweijährige Abstrich, den die christlichen Herren beantragen, nur gedeutet werden als Geständnis, dass ihnen an der Religion im Grunde wenig gelegen ist.

Oder sollte ihnen der Gedanke vorschweben, dass in einem Wiederholungs- oder Fortbildungsunterricht ein Äquivalent geboten werden könne für das, was sie mit den zwei Schuljahren den Kindern an Religion nehmen? Auch da dürften sie sich täuschen. Die Wiederholungsschule wird bei den in Österreich bestehenden Verhältnissen nichts anderes sein, als das Messer ohne Klinge, dem der Stiel fehlt. Eine Wiederholungsschule ist an Wochentagen, namentlich auf dem Lande, wo der Bauer die jungen Arbeitskräfte bis spät in den Abend hinein ausnützt, undenkbar. Und an den Sonntagen ist der Wunsch und auch das wirkliche Bedürfnis nach Entlastung und Freiheit unter der jungen Dienstbotenschaft so mächtig, dass von einem Unterricht, der dem ausgemerzten Schulunterricht auch nur halbwegs gleichwertig wäre, keine Rede sein könnte. Die zusammengetriebenen Kinder würden der geistigen und gemüthlichen Verfassung, die ein erfolgreicher Unterricht voraussetzt, ohne die es an der nöthigen Aufnahmefähigkeit fehlt, vollständig ermangeln. Die Lehrer an solchen Schulen würden dem Säemann gleichen, der auf den Weg säete: die Vögel kamen und fraßen es auf.

Dass bei Einführung der sechsjährigen Schulpflicht allen Bürgerschulen, die in ländlichen Ortschaften liegen, die Axt an die Wurzel gelegt wäre, ist klar. Sie würden an Schülerschwund langsam sterben. Mit ihrem Verschwinden verlöre Österreich eine ganze Reihe von unersetzlichen Bildungsanstalten. Schon ihr Bestehen an sich ist für die umwohnende Bevölkerung von hohem Werte; denn sie wecken und halten in dieser den Gedanken wach, dass die Volksschule nicht das Beste ist, was ein Vater seinen bildungsbedürftigen Kindern bieten kann. Sie weisen die Bevölkerung nach oben. Der Wert ihrer unterrichtlichen Leistungen hat sich längst erprobt, Tausenden sind sie die Thore zu einer besseren Existenz geworden. Gelänge es den Herren Ebenhoch und Genossen, diese Anstalten zu vermindern, so würde damit auch die Lehrerschaft eine schwere materielle Schädigung erfahren; denn die Lehrstellen an Bürgerschulen sind die bestdotierten, und die Gesetzentwürfe, die auch den Volksschullehrern eine menschenwürdige Besoldung bringen sollen, also etwa über den Verlust so vieler Bürgerschullehrergehalte trösten könnten, ruhen wohlverschlossen in den bekannten Pulten.



Um das Schulschiff vollends in den kirchlichen Hafen zu bringen, beantragen die Herren schließlich, dass die weltlichen Lehrer an den Lehrer-Bildungsanstalten nicht mehr selbständig vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt werden sollen. Vielmehr soll der Minister an einen Ternavorschlag gebunden sein, den Landesschulrath und Landesausschuss gemeinsam stellen. Es ist ohne weitere Ausführung klar, warum auch hier der Minister gebunden und der Ebenhoch'sche Landesausschuss zum mitentscheidenden Factor gemacht wird: in Ländern mit clericalen Landtagsmehrheiten sollen die Lehrer-Bildungsanstalten auch clerical gesinnte Lehrkörper erhalten. Das Glaubensbekenntnis und die Ansichten über religiöse Fragen sollen für die Berufung zum Lehramt entscheidend werden. Die Lehrer-Bildungsanstalten sind also als confessionelle, und zwar katholische Anstalten gedacht. Gegenüber einer solchen, dem Staatsgrundgesetze hohnsprechenden Anschauung ist die entschiedenste Abweisung geboten. Das Lehramt an Lehrer-Bildungsanstalten ist gleich jenem an Volksschulen ein öffentliches Amt und allen Staatsbürgern, die entsprechende Tüchtigkeit vorausgesetzt, zugänglich. Dabei muss es sein Bewenden haben, soll Österreich ein Rechtsstaat bleiben und nicht der Spielball politischer Parteien werden. Für die Berufung eines Lehrers an eine Lehrer-Bildungsanstalt kann niemals die Ansicht eines Landesausschusses, dessen ganze Zusammensetzung auf Zufall beruht und pädagogische Einsicht nicht verbürgt, mitentscheidend sein. Bei solchen Ernennungen kann vernünftigerweise nur auf berufliche Tüchtigkeit gesehen werden. Dass die Professoren Stein, Brücke, Billroth Protestanten waren, hat ihre Lehrthätigkeit an der Wiener Universität gewiss nicht beeinträchtigt. Ebensowenig kann es irgendwie Bedenken erregen, wenn ein Mann von hervorragendem fachlichen Wissen und anerkanntem Lehrgeschick, der sich etwa zur protestantischen Religion bekennt, an einer Lehrer-Bildungsanstalt in Rechnen und Mathematik oder in Geographie und Geschichte unterrichtet. Wollen denn die Herren, die Einrichtungen anstreben, durch welche fast alle öffentlichen, aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Lehranstalten dem Einflusse der clericalen Partei unterworfen wären, auch die Steuergelder, die Andersgläubige zur Erhaltung solcher Anstalten zahlen, zurückweisen? Oder halten sie es wirklich für anständig und gerecht, Anstalten, die gemeinsames Eigenthum aller Staats-, beziehungsweise aller Bürger eines und desselben Landes sind, nach Maßgabe ihrer höchst persönlichen Ansichten über religiöse Fragen verwalten zu lassen?

Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 mag seine Mängel haben, aber die Mängel liegen in einer Richtung, die jener Richtung entgegengesetzt ist, auf der die Herren Ebenhoch und Genossen sie suchen. Die Schulnovelle vom Jahre 1883 zu beseitigen, das wäre ein verdienstliches Werk. Noch verdienstlicher wäre dieses Werk, wenn es ergänzt würde durch die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die sich als Einbruchsthore erweisen, durch welche die clericalen Stürmer und Dränger wieder und immer wieder in das Heiligthum der Schule gelangen. In der That gäbe es auf ihre kühnen Zumuthungen keine bessere Antwort, als den nur allzulange versäumten Ausbau des Reichs-Volksschulgesetzes vom Jahre 1869 in freiheitlicher Richtung. Der Freund lehrt uns, was wir können, der Feind, was wir sollen.

Die hiemit endenden Darlegungen drücken die Anschauungen und Überzeugungen der gesamten vereinigten deutschen Lehrerschaft Österreichs aus. Mögen die Vertreter des Volkes sie als eine ernste Mahnung aus berufenem Kreise würdigen und möge keine bildungsfreundliche Gruppe des Hohen Hauses im Hinblick auf das winkende Truggeschenk der Verländerung handeln nach dem Spruch: Verschon' mein Haus, St. Florian, und zünd' die andern dafür an! Denn: Heute mir, morgen dir.

Wien, 16. Mai 1897.

Hochachtungsvoll

Der Ausschuss des Deutsch-österreichischen Lehrerbundes.

## Zur Geschichte der deutschen Grammatik.

Nach einem Vortrage, gehalten im Zweigvereine Laibach des Allg. deutschen Sprachvereines  
von Dr. Fr. Riedl.

(Fortsetzung.)

Adelung erweist sich als Nachahmer Gottscheds, erhebt sich aber über ihn durch tiefere und umfassendere Sprachkenntnisse sowie durch seinen wissenschaftlichen Vorgang. Seine Grundansicht von der deutschen Sprache, von ihrer etwaigen Bereicherung aus den lebenden Mundarten und den altdutschen Schriftwerken war ebenso beschränkt wie



die Gottscheds; daher haben denn seine Werke eine Menge falscher Voraussetzungen, welche natürlich zu ebenso vielen falschen Folgerungen führen mussten. So spricht er in seinem „Umständlichen Lehrgebäude“ von der rohen Beschaffenheit und äußersten Armut der ältesten deutschen Sprache; so sei auch das Gothische, wie es sich bei Ulfilas vorfinde, noch sehr roh und ungeschlachtet. Er warnt auch ernstlich vor der Überschätzung der schwäbischen (mittelhochdeutschen) Dichter: mit Berücksichtigung der rohen und unwissenden Jahrhunderte, des 12. und 13., in denen sie auftraten, seien sie allerdings eine angenehme Erscheinung, aber nur um ihrer Sprache willen, die ungleich geschmeidiger, reiner und ausgebildeter sei als die der vorigen Jahrhunderte; dies sei aber auch ihr ganzes Verdienst. Sie, bei ihren eingeschränkten und mangelhaften Begriffen, den rohen Sitten, die sie zeigen und darstellen, jetzt zu empfehlen, gereiche unserer Sprache zum Nachtheile, hieße, wieder zu den Trebern derselben zurückkehren, von welchen man gekommen sei. Die Benützung der Mundarten verbietet er zwar nicht schlechthin, doch erlaubt er sie in „überaus enger Einschränkung“ nur allenfalls da, wo es auch erlaubt sei, ganze Fremdwörter aufzunehmen. So stand Adelung der sprachlichen und literarischen Bewegung der siebziger Jahre seines Jahrhunderts durchaus ablehnend gegenüber; aus dem Kampfe aber zwischen den Bestrebungen der Sturm- und Drangperiode und seiner rückhaltenden Richtung hat sich allmählich doch ein gewisses Gleichgewicht ergeben.

Liegt seine Bedeutung auch nicht in dem wissenschaftlichen Ertrage seiner Arbeiten, so hat er doch den größten Einfluss auf die Feststellung und Ausbreitung der Schriftsprache ausgeübt, denn die Verbreitung seiner Bücher war eine ungemein große, freilich zum Theile durch Unterstützung von obenher, und er hat die schulmäßige Behandlung der deutschen Sprache in eine Abhängigkeit von sich gebracht, die in mancher Beziehung noch heute andauert. So blieb der Einfluss, den er auf die Rechtschreibung hatte, bedeutend, und unsere heutige Schreibweise weicht, von den neuesten amtlichen Umgestaltungen abgesehen, nur wenig von seinen Vorschriften ab. Auch in der Formenlehre und in der Satzlehre hat er für eine Reihe von Fällen bleibende Bestimmungen und Richtungen festgestellt. Die Zwangsjacke der lateinischen Grammatik ist natürlich von ihm vollständig abgestreift. Klarheit und Richtigkeit der Sprache ist ihm, wie Gottsched, das höchste Ziel; so bewährt er sich als Schüler der Wolf'schen Philosophie, nach deren Lehrsätzen die Grammatik die Aufgabe hat, die dunklen Vorstellungen einer gebildeten Sprache in klare Begriffe umzusetzen. Manches ist aber dabei gar nicht ansprechend, namentlich seine Anschauung, dass jene Sprachen wertvoller seien, die ihre Beziehungen durch umständlichere Mittel ausdrücken. So stehe das Französische höher als das Latein, weil in jenem z. B. nicht Flexionsendungen die meisten Fälle der Hauptwörter bilden, sondern Verbindungen mit Vorwörtern, Präpositionalverbindungen. Da Adelung die Sprache ein Abbild der Logik ist, das zum Ausdrucke gebrachte Denken, könne die richtige Sprache bei allen Völkern nur ein und dieselbe Form haben. In Übereinstimmung mit Gottsched ist ihm die Sprache der gebildeten Kreise und Schriftsteller Obersachsens das mustergiltige Deutsch. Mundartliche Ausdrücke, selbst meißnische, seien „niedrige“, abzuweisende Wörter; vor ihnen müsse gewarnt werden, denn sie seien allemal ein Flecken. Deswegen hat er sie in seinen Werken absichtlich beiseite gelassen. Selbst die Sprichwörter verschmähte er, als in die niedrige und pöbelhafte Sprache gehörig. Eine rühmliche Ausnahme macht er nur mit der Lutherischen Bibel. Seine etymologischen Bemerkungen sind vielfach älteren Werken entnommen und oft recht fehlerhaft. Den Zeitraum, in welchem ihm das Schriftdeutsch zu seiner höchsten Vollkommenheit ausgebildet zu sein schien, rückte er weiter vor als Gottsched; er begrenzte ihn durch die Jahre 1740 und 1760. Dieser Zeitraum soll der schönste, nicht nur der deutschen



Literatur, sondern des deutschen Geschmackes überhaupt gewesen sein. Dass derselbe nur 20 Jahre umfasse, sei eine Folge des verderblichen siebenjährigen Krieges, da durch ihn der belebende und bildende Einfluss Sachsens geschwunden sei. Die übrigen deutschen Provinzen, welche sich nach Obersachsen gebildet hätten, seien mit dem empfangenen Grade der Cultur zufrieden gewesen und hätten nun geglaubt, ohne fremde Beihilfe weiter gehen zu können. So sei der Geschmack in den Provinzen bald ausgeartet. Daher die Vernachlässigung der Reinheit und Richtigkeit der Sprache; daher der widrige Gebrauch fremder Wörter, wo gute deutsche vorhanden sind; daher die Jagd auf veraltete und Provinzialwörter; daher der Hang, in den Werken des Witzes bloß das Neue für schön zu halten; daher die Erhebung der niedrigen Volkssprache, welche dem guten Geschmacke gerade entgegengesetzt sei; daher der Bardengesang, Minnegesang, die fremden Silbenmaße, und was dergleichen Verirrungen mehr seien.

(Fortsetzung folgt.)

## Eine Schlussbemerkung zu dem Aufsätze: «Zur Methodik des sprachlichen Unterrichtes».

Ich musste die Erfahrung machen, dass mein Paradigma nicht- oder missverstanden wurde, wie es ja bei Paradigmen gewöhnlich der Fall ist, dass sie ohne Erklärung Zweifel erregen. Ich suche es daher im nachstehenden noch zu verdeutlichen. Auf Ausnahmen nahm ich absichtlich keine Rücksicht. Die Buchstaben «m. w. s.» sollen nur darauf hinweisen, welchem Geschlechte die Wörter einer Biegungsart angehören können. Auf die darunter stehenden Fallendungen hatte ich wenigstens bei der Mehrzahl keine Rücksicht genommen. Da es ein rein schwaches sächliches Hauptwort nicht gibt, die schwache Biegung der weiblichen Hauptwörter aber ganz außer Gebrauch gekommen ist, so bleibt für diese Biegung nur das männliche Geschlecht.

| I. Stark.              |        |           | II. Schwach. |       |  | III. Gemischt. |       |       |
|------------------------|--------|-----------|--------------|-------|--|----------------|-------|-------|
| m.                     | w.     | s.        | m.           |       |  | m.             | w.    | s.    |
| S. (Ez.)               |        |           | S. (Ez.)     |       |  | S. (Ez.)       |       |       |
| 1.                     | —      | —         | —            |       |  | —              | —     | —     |
| 2.                     | es, s, | —         | en, n        |       |  | es, s,         | —     | es, s |
| 3.                     | e      | —         | »            |       |  | e              | —     | e     |
| 4.                     | —      | —         | ,            |       |  | —              | —     | —     |
| Pl. (Mz.)              |        |           | Pl. (Mz.)    |       |  | Pl. (Mz.)      |       |       |
| 1.                     | e, er, | e, e, er, | 1.           | en, n |  |                | en, n |       |
| (mit oder ohne Umlaut) |        |           | 2.           | »     |  |                | »     |       |
|                        |        |           | 3.           | »     |  |                | »     |       |
|                        |        |           | 4.           | »     |  |                | »     |       |

Hallada.

## Aus Stadt und Land.

**Veränderungen im Lehrstande.** Ernannt wurden: für die dritte Lehrstelle an der dreiclassigen Volksschule in Haselbach die definitive Lehrerin in St. Cantian, Frl. Maria Bauderk, und für die dritte Lehrstelle an der vierclassigen Volksschule in Ratschach der provisorische Lehrer in Töplitz-Sagor, Herr Franz Jordan; die krankheitshalber in den Ruhestand versetzte, nunmehr vollständig hergestellte Lehrerin Frl. Victoria Praprotnik wurde über ihr Ansuchen mit Beginn des nächsten Schuljahres an ihrem früheren Dienstposten an der Mädchenschule in Krainburg reactiviert.

**Aus dem k. k. Stadtschulrathe.** In der am 19. v. M. abgehaltenen ordentlichen Sitzung des k. k. Stadtschulrathes wurde beschlossen, die zur Einsicht übersendete «Slovenische Fibel» von Koprivnik und Majcen bei sämtlichen Leitungen der hiesigen öffentlichen und privaten Volksschulen circulieren zu lassen. Der Lehrerin Francisca Zemme an der städtischen achtclassigen deutschen Mädchen-Volksschule wurde vom 1. Mai d. J. die dritte, dem Katecheten Johann Smrek an der zweiten städtischen fünfclassigen Knaben- und an der städtischen achtclassigen Mädchen-Volksschule



vom 1. März l. J. die zweite Dienstalterszulage zuerkannt. Weiter wurde beschlossen, einen städtischen Lehrer beim Landesausschusse für eine entsprechende Geldaushilfe behufs Frequentierung des zweiten Wiener Handfertigkeiturses und einen anderen städtischen Lehrer beim k. k. Landesschulrathe für das Metelko'sche Lehrerstipendium zu empfehlen. Derselben Behörde wurden Anträge unterbreitet, nach welchen sich, den jetzigen Verhältnissen entsprechend, Schule und Schulbehörden der sittlich verkommenen Jugend annehmen könnten und wie diesbezügliche Mängel zu beseitigen wären. Schließlich wurde zur Kenntnis genommen, dass die heurige Bezirkslehrerconferenz für die Laibacher deutschen Volks- und Bürgerschulen Samstag, den 10. Juli d. J., im Turnsaale der ersten städtischen fünfclassigen Knaben-Volksschule um 8 Uhr vormittags stattfindet.

**Neue Schulen.** Im Gebiete der Ortsgemeinde Großdorf (politischer Bezirk Stein) wird eine neue Volksschule errichtet werden. Die Localverhandlung in dieser Angelegenheit fand am 11. d. M. statt. — Die Errichtung einer directivmäßigen zweiclassigen Volksschule in Tomischl und directivmäßiger einclassiger Volksschulen in Ainödt und Bukovica wurde im Landesschulrathe beschlossen. — Wegen Errichtung je einer neuen Volksschule in Skaručina und in der Gemeinde Palovič, mit Einbeziehung der Ortschaft Großlaschna (politischer Bezirk Stein), sind Verhandlungen im Zuge.

**Approbation.** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat das Lehrmittel «Slovenische Wandfibel» (Slovenski stenski abecednik s slikami), Laibach, Kleinmayr & Bamberg, Preis ungeb. 5 K., zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

**Reihung von Lehrstellen.** Die vierte Knabenlehrstelle an der Volksschule in Neumarkt wurde in die dritte, die neu zuwachsende vierte Mädchenlehrstelle daselbst in die vierte Gehaltsklasse eingereiht.

**Bezirkslehrerconferenzen.** Die Bezirkslehrerconferenz der Lehrer der deutschen Schulen des Schulbezirkes Gottschee findet am 7. Juli 1897 im Schulhause zu Gottschee statt. Die Tagesordnung ist nachstehende: 1.) Eröffnung der Conferenz um halb 10 Uhr früh. 2.) Wahl der Schriftführer. 3.) Mittheilung einiger der herabgelangten h. o. Verordnungen und Erlässe. 4.) Mittheilung des k. k. Bezirksschulinspectors über seine gelegentlich der Inspectionen gemachten Wahrnehmungen. 5.) Bericht der Bibliothekscommission. 6.) Wahl der Bibliothekscommission für das Schuljahr 1897/98. 7.) Wie ist die Sprachlehre in der Volksschule zu behandeln? (Prov. Lehrer Johann Wittine). 8.) Wie ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen? (Lehrerin Antonie Rott). 9.) Welchen Einfluss kann die Schule durch eine gute Gartenpflege auf die Bevölkerung ausüben? (Oberlehrer Josef Perz). 10.) Selbständige Anträge. Dieselben sind bis längstens 20. Juni beim k. k. Bezirksschulrathe anzumelden. — Die Lehrer der slovenischen und ucrainischen Schulen desselben Schulbezirkes werden sich zur diesjährigen Bezirkslehrerconferenz am 30. Juni d. J. um 9 Uhr früh in Reifnitz versammeln.

**Staatsbeihilfen.** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat für das Jahr 1897 folgenden gewerblichen Fortbildungsschulen Subventionen bewilligt: jener in Laibach 2300 fl., in Adelsberg 250 fl., in Bischoflack 280 fl., in Gottschee 280 fl., in Gurfeld 300 fl., in Krainburg 300 fl., in Möttling 280 fl., in Neumarkt 350 fl., in Radmannsdorf 300 fl., in Reifnitz 250 fl., in Rudolfswert 450 fl., in Stein 400 fl., in St. Veit bei Laibach 300 fl.

**Ergebnisse der Lehrbefähigungsprüfungen.** Bei den im Mai-Termine dieses Jahres abgehaltenen Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen wurden approbiert: a) für Bürgerschulen, I. Fachgruppe: Schwester Maria Annunziata Bianchi und Schwester Brigitta Oražen mit deutscher, Schwester Bernarda Raktelj mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache; für die II. Fachgruppe: Schwester Philomena Fabjan und Schwester Maximiliana Kolenc (mit Auszeichnung) mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache; b) für allgemeine Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache: die Herren: Johann Baraga, Franz Borštnik, Engelbert Kavčič, Vincenz Krek, Johann Stupica und Johann Zupančič, ferner Fräulein Theresia Michelič und Schwester Hildegardis Lebar (mit Auszeichnung), mit deutscher Unterrichtssprache Schwester Ignatia Klump (mit Auszeichnung). — Die specielle Prüfung für die deutsche Unterrichtssprache an allgemeinen Volksschulen bestanden: Herr Alois Bajec und Fräulein Marie Hanel; die Ergänzungsprüfung für den subsidiarischen Unterricht in der katholischen Religion die Herren: Johann Kremžar und Franz Makovetz; die Lehrbefähigungsprüfung für die französische Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule die Damen: Angiolina Baronin Manfroni-Manfort, Fräulein Elsa Polaczek und Fräulein Adelheid von Purschka. An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt erwarb die Schwester Karolina Biščak die Lehrbefähigung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten mit deutscher Unterrichtssprache.



**Todesfall.** In Adelsberg ist am 30. v. M. der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Eduard Deu, ein treuer Freund der Lehrerschaft und thätiger Förderer des deutschen Schulwesens in Krain, gestorben und am 2. d. M. unter großer Betheiligung der dortigen Bevölkerung bestattet worden. Wir bedauern den Hingang dieses wackeren und geradsinnigen Stammesgenossen aufs lebhafteste und sind überzeugt, dass dem Verbliebenen im Kreise des Krainischen Lehrervereines, dessen beiträgendes Mitglied er durch lange Jahre war, stets das beste Andenken gewahrt bleiben wird. Sein Name sei in Ehren!

**Lehrerfreundliches.** In einer am 3. Juni in Laibach stattgefundenen Versammlung der deutschen Partei in Krain, die überaus zahlreich besucht war und in herzstärkender Weise die Einmüthigkeit der Deutschen dieses Landes bekundete, wurde gegen das unwürdige Haberfeldtreiben einiger slovenischer Tagesblätter gegen die deutschen Lehrer der Laibacher Mittelschulen aufs entschiedenste Stellung genommen und nachstehende Entschliebung gefasst: «Die deutsche Parteiversammlung spricht namens der deutschen Bürgerschaft unserer Stadt die Entrüstung aus über das verhetzende Treiben, welches seit einiger Zeit in den slovenischen Blättern jeder Parteifärbung gegen deutsche Professoren der hiesigen Mittelschulen unter Hinweis auf das Verhalten der Mittelschüler veranstaltet wird, in der unverkennbaren Absicht, die Lehrer herabzusetzen und in den Augen der Behörden unter den lächerlichsten Vorwänden zu verdächtigen, um dadurch die Handhaben zu administrativen Vergewaltigungen zu schaffen. Zugleich spricht die Versammlung die Erwartung aus, dass die Behörden den Zumuthungen, die man ihnen macht, mit entsprechender Festigkeit begegnen werden.»

**Von der Lycealbibliothek.** Über das an ihn gestellte Ersuchen der hiesigen Studienbibliotheksvorstellung hat der krainische Landesausschuss die Bewilligung erteilt, dass ein Theil der gegenwärtig in ganz ungeeigneten Räumlichkeiten des Lycealgebäudes untergebrachten Studienbibliothek in ein ebenerdiges Zimmer des Landesmuseums Rudolfinum übertragen werde. Die Bewilligung wurde jedoch auf die Dauer von drei Jahren beschränkt.

**Literarische Notiz.** Unter dem Titel «Alpenscheu und Naturfreude im deutschen Mittelalter» hat Gymnasiallehrer Hintner seinerzeit in der Section «Krain» des deutschen und österreichischen Alpenvereines zwei Vorträge gehalten, die unlängst in der «Österr.-Ung. Revue» (Wien) veröffentlicht wurden. Von dieser Studie liegt nunmehr ein Sonderabdruck vor, der von der hiesigen Buchhandlung Otto Fischer (Preis 60 kr.) bezogen werden kann. Der bekannte Pädagoge Bürgerschuldirektor und Stadtschulinspector Frisch in Marburg a./Dr. widmet der Arbeit im «Österreichischen Schulboten» (Mai-Nummer 1897) unter anderem nachstehende freundliche Beurtheilung: «Die Schrift verdient nicht bloß die Beachtung des Naturfreundes, sondern ebenso sehr des Literatur- und Geschichtskenners — jeder wird sich mit Befriedigung in diese Arbeit eines Gelehrten vertiefen, der mit spielender Leichtigkeit und mit nicht alltäglicher sprachlicher Kunst seine Wissensschätze zu sprechenden Belegen ordnet und lebensvolle Beziehungen aufzudecken versteht. Die Wissenschaft und die Literatur haben von Professor Hintner, der bekanntlich auch die «Laibacher Schulzeitung» leitet, zweifellos noch vieles zu erwarten.»

**Sanitäres.** In vier zur Gemeinde Nesselthal gehörigen Ortschaften erkrankten kürzlich eine Anzahl schulpflichtige Kinder an Keuchhusten, weshalb die Schule bis auf weiteres gesperrt wurde. — In drei Ortschaften der Gemeinde Kotschen und in Rieg trat der Scharlach seuchenartig auf. In letzterer Gemeinde wurden auch mehrere Kinder vom Keuchhusten befallen. — In mehreren Ortschaften der Gemeinde Vigaun und in der Gemeinde Unterlag, Bezirk Gottschee, hat der Keuchhusten ebenfalls so um sich gegriffen, dass die betreffenden Schulen zeitweilig geschlossen werden mussten.

**Die Lehrbefähigungsprüfungen für Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** beginnen an der hiesigen Lehrerinnen-Bildungsanstalt am 21. d. M. um 8 Uhr früh.

**Aus dem Laibacher Gemeinderathe.** In die Schulsection des hiesigen Gemeinderathes wurden die Gemeinderäthe Dr. Ritter von Bleiweis, Dimnik, Pavlin (Obmannstellvertreter), Dr. Požar, Ravnihar, Senekovič und Šubic (Obmann) gewählt. — Das Gesuch des «Vereines zur Erbauung eines Lehrerconvictes» um unentgeltliche Überlassung eines Baugrundes wurde vorderhand mit dem Bedenken abgewiesen, dass der Gemeinderath bereit sei, sobald mit dem Bau begonnen wird, denselben zu fördern. — Über Ansuchen des «Verbandes der slovenischen Lehrervereine» wurden dem Stadtschulrath zum Ankauf mehrerer Stück des Werkes «Knjižnica za mladino» 50 Gulden zur Verfügung gestellt.

**Aus unserem Vereine.** Am 26. Mai hielt Herr Professor Fl. Hintner in unserem Lehrervereine den bereits angekündigten Vortrag über eine Schule in Alt-Israel. Derselbe ist eine Fortsetzung



des bereits im vorigen Monate behandelten Themas: «Bei alten Schulmeistern» und fand bei den in der Casino-Glashalle zahlreich versammelten Vereinsmitgliedern und Gästen einen reichen und wohlverdienten Beifall. In anziehender Schilderung lernten wir eine alt-jüdische Schule in der Nähe der Stadt Hebron kennen. Der Unterricht wurde unter freiem Himmel von einem greisen Lehrer einer Schar nicht mehr ganz junger Knaben ertheilt und bestand größtentheils in Gedächtnisübungen. Die weisen Lehren der Bibel und der Thora wurden entsprechend erläutert und so lange wiederholt, bis sie im Gedächtnisse haften. Daran schloss sich eine Art Schreibleseunterricht; die Zeichen für die Anlaute der Namen wurden vom Lehrer mit einem Stäbchen in Sand geschrieben, von den Schülern angeschaut und nachgebildet. Nur den Namen des Allerhöchsten schrieb man mit einem Schilfrohre und einer Art Tinte auf rohes Pergament, jedoch von den Schülern erst dann, wenn sie sich einen gewissen Grad von Weisheit angeeignet hatten. Mit diesen Thatsachen verflocht der Herr Vortragende Szenen, die ein anschauliches Bild von der damaligen Schulzucht boten und zugleich den Begriff «Judenschule» aufs beste erläuterten. — Der Vortrag, der leider hier nicht weiter zergliedert werden kann, fesselte die Zuhörer über eine Stunde und fand in der «Laibacher Zeitung» eine äußerst günstige Beurtheilung. Derlei Vorträge bieten dem Lehrer viel des Anregenden, und Aufgabe des Vereinsausschusses wird es sein, im kommenden Schuljahre recht häufig ähnliche Abende zu veranstalten. Der vorgerückten Jahreszeit wegen endet für dieses Jahr mit diesem Vortrage die Reihe der Veranstaltungen.

W.

## Rundschau.

**Schlesien.** Der Centrausschuss des Österr.-schlesischen Landes-Lehrervereines hat in seiner Sitzung vom 23. v. M. gegen den Ebenhoch'schen Schulantrag nachstehende Entschliebung stimmen-einhellig angenommen: «Der Centrausschuss des Österr.-schlesischen Landes-Lehrervereines weist im Namen der schlesischen Lehrerschaft den Schulantrag der Abgeordneten Ebenhoch und Genossen mit Entschiedenheit zurück. In unserem culturell und sprachlich so vielgestaltigen Österreich ist es eine Staatsnothwendigkeit, dass wenigstens das allgemeine Band der Bildung alle Theile umschließe, was nur durch eine gute, einheitlich organisierte Volksschule geschehen kann. Durch jenen Antrag soll die Schule in den meisten Ländern dem Clerus ausgeliefert und die Volksbildung noch weiter herabgemindert werden. Weiter werden durch diesen Antrag die Kosten für die Schulen den einzelnen Ländern in noch höherem Grade aufgebürdet, während es das Interesse der Volksbildung erheischt, dass diese Kosten hauptsächlich der Staat trage. Die schlesische Lehrerschaft erwartet deshalb von allen schlesischen Abgeordneten, dass sie die Annahme dieses volksfeindlichen Antrages im Interesse des gesammten Volkes unter jeder Bedingung verhindern werden, damit nicht wieder einer jener Wendepunkte eintrete, an denen die Geschichte der österreichischen Verfassung so reich ist und die bisher niemals empor, sondern immer nur zum tieferen Niedergange geführt haben.»

**Böhmen.** Nun ist es der clericalen Partei endlich gelungen, in Böhmen einen deutsch-clericalen Lehrerverein zustande zu bringen. In Tetschen an der Elbe wurde er vor einigen Tagen aus der Taufe gehoben, bei der er «zur deutlichen Kennzeichnung seiner patriotischen Gesinnung» den Namen «Austria» erhielt. Wer gut nachdenkt, wird vielleicht herausfinden, was für eine freundliche Absicht hinter dieser Namengebung steckt. Der Grieche sagt: «Jetzt ist die Zeit für die Hülsenfrüchte». — —

**Wien.** Am 2. Juni fand die Neuwahl der sechs Vertreter der Wiener Lehrerschaft im dortigen Bezirksschulrath statt. Nicht weniger als zehn verschiedene Wahllisten waren auf dem Plane erschienen. Die Wahl ergab nur bezüglich eines einzigen Candidaten ein positives Resultat, da außer dem Bürgerschuldirektor Kurz keiner der Wahlbewerber die absolute Mehrheit der Stimmen erreichte. In die engere Wahl kommen: a) für Bürgerschulen: die Bürgerschullehrer Karl Müller und Johann Drögsler (Candidaten des Central-Lehrervereines), der Bürgerschullehrer August Stift (Compromisscandidat der Deutschnationalen und des Wiener Lehrervereines) und die Bürgerschuldirektorin Marie Schwarz (Candidatin des Vereines der Lehrerinnen und Erzieherinnen); b) für die Volksschulen: die Volksschullehrer Karl Seitz, Siegmund Sonntag und Alexander Täubler (Candidaten des Central-Lehrervereines), Rudolf Röhling und Alfred Seipel (Candidaten der Deutschnationalen) und der Oberlehrer Felix Knotz (Compromisscandidat der Deutschnationalen und des Wiener Lehrervereines). Über Einspruch der den Wahlact leitenden Bezirksschulinspectoren hat der Landesschulrath die aus der Volksschullehrerschaft erfolgten Wahlen mit der Begründung annulliert, dass sich die wählenden Lehrer in einem Rechtsirrthum befunden



haben, da die Unterlehrer und Unterlehrerinnen kein passives Wahlrecht besitzen. Dagegen hat der Landesschulrath erkannt, dass die weiblichen Lehrkräfte das passive Wahlrecht besitzen, weil das Gesetz an keiner Stelle vorschreibt, dass die Wahl in den Bezirksschulrath vom Geschlechte abhängig ist.

## Bücher-, Lehrmittel- und Zeitungsschau.

### Einläufe:

**Was dem Lehrerstande und der Schule noch fehlt.** B. Drei Lebensfragen der Schule. Von Friedrich Polack. Bonn, Soennecken. Preis: 75 Pf.

**Allerlei Hobelspäne aus meiner Werkstatt.** Von Franz Mohaupt. Böhmisch-Leipa, Künstner, 1897.

**Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte.** Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen herausgegeben von Dr. J. W. Nagl und Jakob Zeidler. 2. Lieferung. Wien, Fromme. Preis der Lieferung: 60 kr.

**Einführung in das Lesebuch.** Eine Anleitung zur allseitigen unterrichtlichen Behandlung deutscher Lesestücke. Unter Mitwirkung namhafter Schulmänner und Lehrerinnen herausgegeben von Franz Frisch. 1. Lieferung, Wien und Prag, Tempsky, 1897. Preis jeder Lieferung: 20 kr.

**Der Wald und seine Bewohner im deutschen Liede.** Ein poetischer Schatz für Unterricht und Lectüre, für Lehrer und Schüler. Herausgegeben von Werner Walden. Leipzig, Merseburger. Preis: 2 Mark 25 Pf.

**Volksliederschule.** Vereinfachte rationelle Methode für den Volksschul-Gesangunterricht. Herausgegeben von Benedict Widmann. 3. Auflage. I. bis III. Heft. Leipzig, Merseburger, 1897. Preise: 16 + 34 + 24 Pf.

**Musikpädagogische Blätter.** Herausgegeben von Karl Zuschneid. I. Jahrgang. Nr. 9. Quedlinburg, Vieweg, 1897. Preis: vierteljährlich 1 Mark.

**Blätter für Haus- und Kirchenmusik.** Herausgegeben von Ernst Rabich. I. Jahrgang. Nr. 4 und 5. Langensalza, Beyer & Söhne. Preis: halbjährlich 3 Mark.

**Mittheilungen des Musealvereines für Krain.** Geleitet von Dr. O. Gratzy. X. Jahrgang. 3 Heft. Laibach, v. Kleinmayr & Bamberg, 1897.

## Mittheilungen.

Am 4. Juni d. J. wurden in der Ortschaft Obergrass die Schule und Kirche nebst 18 anderen Localitäten total eingeseichert. Der Schaden der Schule allein beläuft sich auf etwa 4000 fl., zudem war dieselbe noch nicht feuerversichert. Vorläufig wird der Unterricht in einem Privatlocale erteilt. Gütige Spenden zum Wiederaufbau dieser Schule nimmt dankbarst entgegen die Schulleitung oder der Ortsschulrath in Obergrass.

Schulleitung Obergrass, Bezirk Gottschee, am 11. Juni 1897.

Othmar Herbst.

\* \* \*

Wieder ein neues Preisausschreiben finden wir in Nr. 31 der Wochenschrift für die deutsche Frauenwelt «Von Haus zu Haus» in Leipzig, an dem sich alle federgewandten Hausfrauen und solche, die es werden wollen, betheiligen können. Auf Grund eigener Erfahrung sollen die Leser und Leserinnen gute Bezugsquellen angeben und besprechen, die alles für Haus und Familie Nothwendige umfassen, und auch auf praktische Weihnachtsgeschenke hinweisen. Es sind 100 wertvolle Preise ausgesetzt. Der erste Preis besteht in einem hocheleganten Salon-Pianino von W. Ritmüller & Sohn in Göttingen (Wert 900 Mark), dem sich andere kostbare Preise anschließen. Näheres ist aus Nr. 31 der Wochenschrift «Von Haus zu Haus» zu ersehen, welche auf Verlangen von Adolf Mahns Verlag in Leipzig überallhin kostenfrei und portofrei versandt wird.

## Amtliche Lehrstellen-Ausschreibungen.

An der einclassigen Volksschule in Lüsach gelangt die Lehr- und Schulleiterstelle mit den Bezügen der IV. Gehaltsklasse, der Functionszulage jährlicher 30 fl. und Naturalwohnung zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung. Einreichungstermin **bis Ende Juli 1897.**

K. k. Bezirksschulrath Radmannsdorf am 20. Mai 1897.

An der einclassigen Volksschule in Podraga ist die Lehrstelle mit den Bezügen der IV. Gehaltsklasse definitiv zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege **bis Ende Juni 1897** hieramts einbringen.

K. k. Bezirksschulrath Adelsberg am 4. Juni 1897.

An der Bürgerschule in Gurkfeld gelangt die vierte Lehrstelle für die historisch-sprachliche Fachgruppe mit deutscher Unterrichtssprache mit dem Jahresgehälter von 800 fl. und den gesetzlich normierten Dienstalterszulagen zur definitiven Besetzung. Die vorschrittsmäßig belegten Gesuche sind im Dienstwege **bis 19. Juni 1897** hieramts einzubringen.

K. k. Bezirksschulrath Gurkfeld am 25. Mai 1897.



An der zweiclassigen Volksschule zu Waatsch ist die Oberlehrerstelle mit den Bezügen der IV. Gehalts-  
 classe und Naturalwohnung definitiv zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig  
 belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege **bis Ende Juni 1897** hieramts überreichen.

K. k. Bezirksschulrath Littai am 23. Mai 1897.



Im Selbstverlage des Lehrerhaus-Vereines in Wien sind  
 erschienen und durch die Kanzlei des Vereines, III/3, Beatrix-  
 gasse 28, gegen Einsendung des Geldbetrages zu be-  
 ziehen:

## Unterlagen für Kartenskizzen

zum Gebrauche an Volks-, Bürger- und Mittelschulen  
 sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Diese Skizzenunterlagen sind aus mattschwarzem  
 Theerpapier hergestellt und enthalten die in blasser Farbe aus-  
 geführten und nur für den Lehrer wahrnehmbaren Contou-  
 ren des darzustellenden geographischen Stoffes.  
 Dem Unterrichtenden liegt nur ab, die einzelnen beim Unter-  
 richte in der betreffenden Anstalt oder Classe in Betracht  
 kommenden Flüsse, Gebirge, Orte etc. in der mittelst Reiß-  
 nägeln an die Schultafel oder neben derselben befestigten  
 Skizzenunterlage nach Maßgabe des fortschreitenden Lehr-  
 ganges mit farbiger Kreide nachzuziehen, diese also nach  
 und nach für den Schüler ersichtlich zu machen, bis  
 schließlich das ganze Kartenbild in möglichst kurzer  
 Zeit und mit der gewünschten Genauigkeit vor  
 den Augen der Schüler entstanden ist. Nach be-  
 endigter Besprechung des dargestellten Gebietes und Wieder-  
 holung des Gelernten kann die Kreidezeichnung mit einem  
 Rehllederleck entfernt, die Skizzenunterlage eingerollt und zum  
 abmaligen Gebrauch aufbewahrt werden.

Um den Skizzen der Monarchie und der umfang-  
 reicheren Kronländer die entsprechende Größe zu geben,  
 erscheinen dieselben als Doppelkarten, d. i. im Formate von  
 110 cm Breite und 143 cm Länge, jene der kleineren Länder  
 als einfache Karten mit 73 cm Breite und 110 cm Länge.

Näheres über Zweck und Gebrauch der Skizzen enthält  
 das denselben beigegezeichnete «Begleitwort».

Als Doppelkarten sind erschienen: **Österreich-Ungarn,  
 Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Dalmatien  
 mit Bosnien, Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn.**

Als einfache Karten sind erschienen: **Salzburg, Kärnten,  
 Krain, Küstenland, Schlesien, Bukowina, Kroatien und Slavonien.**

Der Preis einer jeden **Doppelkarte** beträgt **80 kr.**, mit  
 Verpackung und Zusendung aber **1 fl.**

Der Preis einer jeden **einfachen Karte** beträgt **50 kr.**,  
 mit Verpackung und Zusendung aber **70 kr.**

Bestellungen sind **nur** an die Kanzlei des  
 Lehrerhaus-Vereines in Wien (III/3, Beatrixgasse 28)  
 zu richten. Dasselbst sind auch sämtliche bei der Benützung  
 der Skizzenunterlagen notwendigen Behelfe in bester Qua-  
 lität und zum billigsten Preise erhältlich, und zwar kosten  
**fünf farbige Kreiden** (blau oder weiß für die Ländergrenzen,  
 weiß oder blau für Gewässer, gelb für die Gebirge, roth für  
 die Topographie sowie für die Eisenbahnen und grün für die  
 Tiefländer) in Schachteln verpackt **50 kr.**, mit **Zusendung 55 kr.**,  
 ein **Rehllederleck** zum Wegwischen der Kreidezeichnung **20 kr.**,  
 mit **Zusendung 25 kr.**



## Werte Collegen und Colleginnen!

Die Leitung des Lehrerhaus-Vereines erlaubt sich zugleich, die nachfolgend bezeichneten Firmen, deren Inhaber Förderer  
 des Lehrerhaus-Vereines sind, zur Besorgung aller Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel und Musikalien bestens zu empfehlen.

Dass diese Firmen den P. T. Bestellern alle Begünstigungen einräumen, welche überhaupt von Buch- und Musikalien-  
 händlern gewährt werden dürfen, ist selbstverständlich.

**Anton Reimann, Buchhandlung in Wien,**

I., Schwarzenbergstrasse 8.

**Anton Goll, Musikalienhandlung und Antiquariat in Wien,**

I., Wollzeile 3.

**Albert Jungmann & C. Lerch, Musikalienhandlung in Wien**

(vormals C. A. Spina),

I., Augustinerstrasse 8.

Verlegt und herausgegeben vom «Krain. Lehrerverein». — Druck von Kleinmayr & Bamberg, Laibach.

## Wertheim-

Doppelsteppstich-

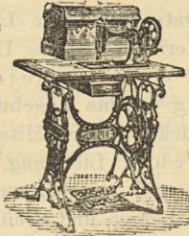
## Nähmaschinen.

Erstklassiges deutsches Fabrikat für Hausgebrauch und Gewerbe.

Hocharmige  
 Fussmasch.

Hocharmige  
 Handmasch.

Ringschiff-  
 maschine



fl. 35'50

fl. 31'50

fl. 49'—

30tägige Probezeit — 5jährige Garantie.

Nähmaschinen-Versandt-Haus

**Louis Strauss**

Wien IV., Margarethenstrasse Nr. 12.

Mitgliedern von Lehrervereinen besondern Rabatt.

Jede Maschine, die sich in der Probezeit als  
 nicht vorzüglich bewährt, nehme ich auf meine  
 Kosten anstandslos zurück.

Preiscurant und Nähmuster auf Verlangen zu  
 Diensten

## Zuschrift aus Lehrerkreisen:

Die mir gesandte Wertheim-Nähmaschine kam  
 in vorzüglicher Verfassung hier an. Die Näh-  
 maschine ist mit allen auf diesem Gebiet erfun-  
 denen Verbesserungen ausgestattet. Die große  
 Anzahl der Hilfsapparate, der niedere Preis sowie  
 die äußerst solide Ausstattung und einfache Hand-  
 habung derselben erregten allgemeine Bewunderung.  
 Gefertigter ist daher in der angenehmen Lage,  
 das Nähmaschinen-Versandthaus Louis Strauss in  
 Wien den P. T. Herren Collegen in jeder Hinsicht  
 aufs beste zu empfehlen.

St. Oswald (Kärnten), Jänner 1897.

**Martin Rinner, Schulleiter.**